Feststellung gemäß § 5 UVPG

(Biomethan Groß-Hesepe GmbH & Co. KG, Errichtung und Betrieb einer Biogasaufbereitungsanlage)

GAA Emden v. 16.05.2024 - G1.102.01/99/EMD23-029

Die Firma Biomethan Groß-Hesepe GmbH & Co. KG, Am Bahndamm 1, 49744 Groß Hesepe, hat mit Schreiben vom 05.10.2023 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4, 19 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasaufbereitungsanlage mit einer Aufbereitungsleistung von 11 Mio. Nm3/a am Standort Kirschenstr. 49, 49744 Geeste, Gemarkung Groß Hesepe, Flur 4, Flurstück 12/4 beantragt.

Gegenstand der Genehmigung sind folgende wesentliche Anlagenteile und Nebeneinrichtungen einschließlich ihres Betriebes:

- Biogasaufbereitung mit einer Aufbereitungskapazität von 11 Mio. Nm³/a Rohgas
- CO2-Verflüssigung
- Gasspeicher 1.600 m³
- Verbreiterung der bestehenden Siloplatte um 9 m

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 7 Abs. 1 i.V.m. Nummer 1.11.2.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Prüfungen haben ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien nicht vorliegen, da eine Betroffenheit der dort genannten geschützten Gebiete außerhalb des Einwirkungsbereiches der Anlage nicht gegeben ist und im Einwirkungsbereich der Anlage die dort genannten geschützten Gebiete nicht vorhanden sind.

Es werden keine unzulässigen Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch die Immissionen von Gerüchen, Ammoniak und Luftschadstoffen erwartet. Es werden durch die Anlage ebenfalls keine unzulässigen Geräuschimmissionen erwartet. Eine Einhaltung der schalltechnischen Vorgaben der TA Lärm sowie der TA Luft wird erwartet.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.

Internet